

10/2022

Die Fachzeitschrift
für Anwältinnen
und Anwälte



Lesen Sie das
Anwaltsblatt auch
in der App



Deutscher **Anwalt** Verein

Anwalts blatt



● **AnwaltsPraxis**

Keine Denkverbote

Rechtsanwältin Nina Gramcko

● **AnwaltsWissen**

BRAO-Reform: Zulassung und Gesellschaftsvertrag

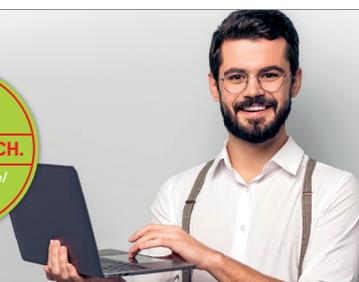
● **AnwaltVerein**

Anwaltstag 2022: Die Zukunft wird digital

Anzeige

Die richtigen Informationen
zu finden, kann so einfach
sein – wenn Sie die RA-MICRO
Online-Recherchen nutzen.

Empfehlen Sie
uns weiter!
ES LOHNT SICH.
[www.ra-micro.de/
empfehlen](http://www.ra-micro.de/empehlen)



Weil es auch
einfach geht

RA-MICRO

AnwaltsPraxis

Porträt

Nina Gramcko: Keine Denkverbote
Denise Dahmen, Anwaltsblatt-Redaktion, Berlin 518

Report

Mit Soft Skills zum beruflichen Erfolg
Rechtsanwältin Maya El-Auwad, Berlin 522

Anwälte fragen nach Ethik

Wo ist die Stimme der Anwaltschaft?
Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin 527



Gastkommentar

**Mehr mündlich verhandeln in Karlsruhe –
und streamen**
Kolja Schwartz, ARD-Rechtsredaktion 528

Kommentar

ZPO-Reform: Moderner streiten!
Rechtsanwalt Peter Bert, Frankfurt am Main 529

Digital

**Sichere Web-Räume zur Kommunikation
im Mandat**
Rechtsanwältin Nora Zunker, Berlin 532

Nachrichten 528

Bericht aus Berlin/Brüssel 530

AnwaltsWissen

Anwaltsrecht

Fremdkapitalbeteiligung an Kanzleien
Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, München 534

**Die Ausschlussklausel des § 59d BRAO
für Berufsausübungsgesellschaften**
Rechtsassessorin Selina Adelberger, DAV, Berlin 538

**„Ist's Wahnsinn auch, so hat es doch Methode“
oder: Die Zulassung einer PartmbB**
Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Diller, Stuttgart 541

BRAO-Reform: Rechtsfragen der Praxis
Dr. iur. Hermann Wilhelmer, Wien 541

Rechtsdienstleistungsrecht

**BGH: Keine Gefahren für Rechtspflege durch
„Auslandssammelklagen“**
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Tim Kerstges, Passau 542

Digital

GmbH-Gründung per Videokommunikation
Clara Schweinbach, Berlin 543

Interprofessionelle Ausrichtung der Kanzlei
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln 544

Bücherschau: Berufliche Zusammenarbeit
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln 546

Haftpflichtfragen

Anwaltsvergütung und Kostenrisiken
Rechtsanwalt Alfred Hartl, Allianz Versicherungs-AG, München 548

Rechtsprechung

Anwaltsrecht
BGH: Elektronische Wahl zur Satzungsversammlung; OVG Berlin-Brandenburg: Landesrechnungshof und Anwaltskammer 551

Anwaltschaftung
BGH: beA-Versand mittels fortgeschrittener Signatur 552

Anwaltsvergütung
BGH: Auswärtiger Anwalt: Erstattung Reisekosten; BVerwG: Anwaltsgebühren für EuGH-Vorlageverfahren 553

Prozessrecht
BGH: Bestreiten im vorausgegangenen Vortrag; BGH: Frist vor Rechtskraft?; OLG Karlsruhe: Besorgnis der Befangenheit; OLG Dresden: Prozessvergleich; KG: Verlegung wegen Terminkollision? 554

Rechtsdienstleistungsgesetz
BGH: Sammelklagen-Inkasso auch bei Schweizer Ansprüchen erlaubt 556

Notarrecht
BGH: Werbung mit „Notar & Mediator“ 557



Interprofessionelle Ausrichtung der anwaltlichen Tätigkeit

2.500 Anwalt:innen befragt: Wird sich der Markt ändern? Ein Sechstel offen für Neues

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Seit dem 1. August 2022 haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deutlich erweiterte Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer freier Berufe. Dieser Beitrag informiert mit Hilfe von Daten des Soldan Instituts darüber, ob und wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beabsichtigen, die neuen Freiheiten im Berufsrecht zu nutzen. Alle Zahlen deuten darauf hin, dass diese besonders von der jüngeren Generation Anwälte und Anwältinnen angenommen wird. Der erste Teil dieser dreiteiligen Serie zum Thema interprofessionelle Zusammenarbeit analysiert die Einstellung der Befragten zum Thema und schließt daraus auf die Relevanz für den Anwaltsmarkt.

I. Die Neuregelung der interprofessionellen Berufsausübung

Die Liberalisierung der überkommenen gesetzlichen Regeln für Berufsausübungsgesellschaften und Bürogemeinschaften (§ 59a BRAO a.F) ist ein zentraler Baustein jener Reform, die gerne etwas überhöht als „große BRAO-Reform“ bezeichnet wird¹, tatsächlich aber weitgehend auf das Sozietätsrecht beschränkt ist. Mit der Erweiterung der Möglichkeiten interprofessioneller Berufsausübung hat der deutsche Gesetzgeber einen Trend nachvollzogen, der in anderen bedeutenden Rechtsdienstleistungsmärkten wie England² oder Australien³, dort jeweils verbunden mit der hierzulande weiterhin verpönten Öffnung von Anwaltsgesellschaften für Fremdkapital, vor fast zwei Jahrzehnten seinen Anfang nahm. Zentraler Baustein der Neuregelung der interprofessionellen Berufs-

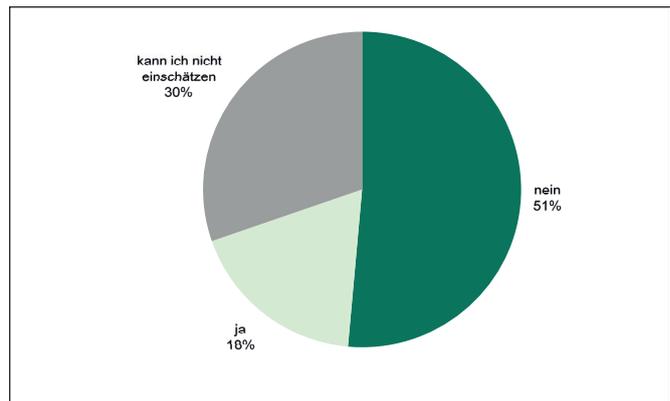


Abb. 1: Wahrscheinlichkeit der künftigen Nutzung interprofessioneller Organisationsmodelle – Gesamtbetrachtung
Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021

ausübung⁴ ist, dass die traditionelle berufsrechtliche Gleichbehandlung von Berufsausübungsgesellschaft (Sozietät) und Bürogemeinschaft aufgebrochen worden ist⁵. Die Möglichkeiten interprofessioneller Berufsausübung beurteilten sich in der Vergangenheit für beide Organisationsmodelle beruflicher Zusammenarbeit identisch. Im neuen Recht bestehen hingegen in der Bürogemeinschaft, in der lediglich Infrastruktur und Personal, nicht aber Mandate und Gewinne geteilt werden⁶, deutlich erweiterte Möglichkeiten, interdisziplinäre Dienstleistungskonzepte umzusetzen als in der Berufsausübungsgesellschaft. Vereinfacht gesagt, ist in der Bürogemeinschaft die Zusammenarbeit mit Angehörigen von freien und gewerblichen Berufen denkbar, in der Berufsausübungsgesellschaft hingegen nur mit Angehörigen (bestimmter) freier Berufe.⁷

II. Studiendesign

Eine mit diesem Heft beginnende, dreiteilige Artikelserie wird die gesetzliche Neuregelung aus einem dezidiert empirischen Blickwinkel betrachten und insbesondere die Marktrelevanz der nunmehr bestehenden, neuen Organisationsmöglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte analysieren. Während in diesem Beitrag der Schwerpunkt auf der grundsätzlichen Einstellung des Berufsstands pro oder contra Interprofessionalität liegt, werden die Folgebeiträge die interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft und die interprofessionelle Bürogemeinschaft näher in den Blick nehmen.

Die in diesen Beiträgen präsentierten Befunde beruhen auf Daten, die im Rahmen des sogenannten Berufsrechtsbarometers des Soldan Instituts im Jahr 2021 erhoben worden sind. Im Zuge dieser Studie wurden rund 2.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu der sich zum Zeitpunkt der Befragung

¹ Zur Reform im Überblick Kilian, NJW 2021, 2385 ff.

² Hierzu etwa Kilian/Lemke, AnwBl. 2011, 800 ff.

³ Näher Kilian, NZG 2004, 71 ff.

⁴ Hierzu im Detail Kilian, NJW 2022, 2577 ff.

⁵ Zur Befreiung der Bürogemeinschaft von den Fesseln des Sozietätsrechts bereits Kilian, AnwBl. 2020, 674.

⁶ Vgl. die neu geschaffene Legaldefinition in § 59q BRAO.

⁷ Zum durchaus komplexen Prüfungsgang zur Ermittlung der Habilität von Gesellschaftern in spe Kilian, NJW 2022, 2577 f.

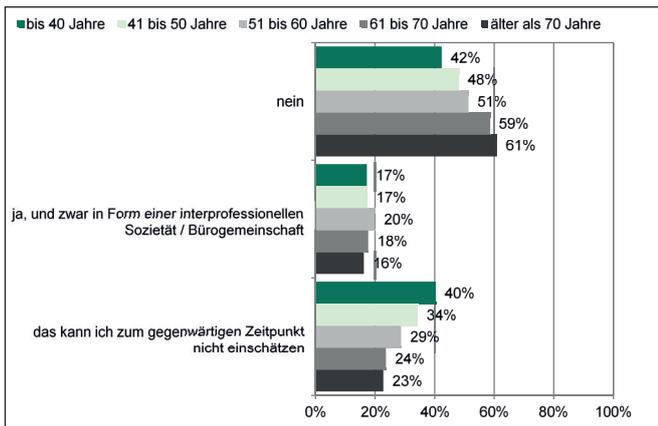


Abb. 2: Wahrscheinlichkeit der künftigen Nutzung interprofessioneller Organisationsmodelle – nach Alter
Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021

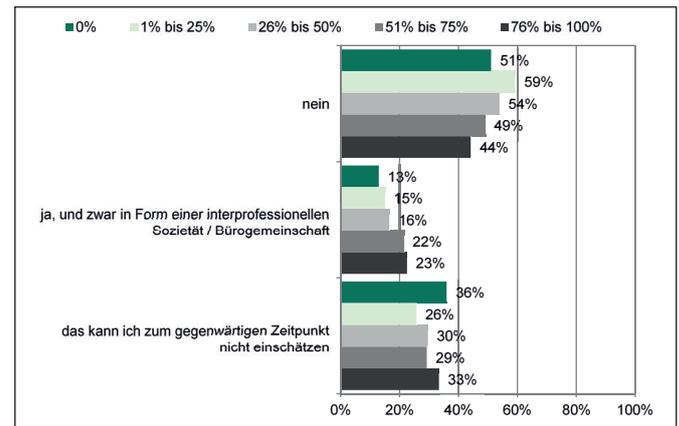


Abb. 3: Wahrscheinlichkeit der künftigen Nutzung interprofessioneller Organisationsmodelle – nach Mandantenstruktur
Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021

intensiv diskutierten Neuregelung der interprofessionellen Berufsausübung befragt. Die Studienteilnehmer wurden zunächst um Mitteilung gebeten, ob sie perspektivisch für sich bzw. ihre Kanzlei eine interprofessionelle Berufsausübung in Berufsausübungsgesellschaft oder Bürogemeinschaft mit Berufen, für die dies bislang nicht erlaubt ist, für wahrscheinlich halten. Sie konnten diese Frage verneinen, bejahen oder angeben, dass eine Einschätzung zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht möglich sei. Soweit die Frage bejaht wurde, sollten die Befragten desweiteren angeben, ob die interprofessionelle Berufsausübung in Form einer interprofessionellen Sozietät oder in Form einer interprofessionellen Bürogemeinschaft erwogen wird.

III. Empirischer Befund: Wahrscheinlichkeit der Nutzung

18 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehen davon aus, perspektivisch interprofessionell mit Berufen zu agieren, mit denen dies in der Vergangenheit nicht möglich war – sei es in einer Bürogemeinschaft, sei es in einer Berufsausübungsgesellschaft. 30 Prozent trauten sich zum Zeitpunkt der Befragung eine Einschätzung noch nicht zu, 51 Prozent konnten für sich beziehungsweise ihre Kanzlei eine künftige interprofessionelle Ausrichtung ausschließen. Im Vergleich zu einer Befragung aus dem Jahr 2015, die im zeitlichen Zusammenhang mit der damals unmittelbar bevorstehenden „Horn“-Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des § 59a BRAO erfolgte, hat sich die Zugewandtheit der Anwaltschaft zur interprofessionellen Berufsausrichtung annähernd verdoppelt: Seinerzeit gingen zehn Prozent der Befragten davon aus, (damals noch ungewisse) künftige Freiheiten in Sachen Interprofessionalität nutzen zu werden. 56 Prozent schlossen dies 2015 für sich aus, 34 Prozent war eine Einschätzung nicht möglich.

Bei einer differenzierenden Betrachtung zeigen sich in Abhängigkeit von bestimmten sozio-demographischen Einflussfaktoren deutliche Abweichungen von diesem Gesamtbefund: Mit 15 Prozent sind Berufsträger aus Einzelkanzleien am seltensten überzeugt, perspektivisch interprofessionell zu agieren, während mit 26 Prozent mehr als jeder vierte Anwalt aus einer internationalen Kanzlei von einem solchen Setting ausgeht. Wer neben dem Anwaltsberuf einen weiteren Beruf

ausübt, ist für interprofessionelle Organisationsmodelle offener als jemand, der ausschließlich Rechtsanwalt ist (24 Prozent versus 17 Prozent). Deutlichen Einfluss hat auch das Alter. Es wirkt sich zwar nicht sehr stark auf die Überzeugung aus, dass man den Beruf künftig interprofessionell ausrichten werde. Die altersbedingten Einflüsse sind aber deutlich erkennbar bei der Überzeugung, dass es hierzu nicht kommen wird: Ältere Rechtsanwälte schließen interprofessionelle Konzepte für sich zu rund 60 Prozent aus, jüngere hingegen nur zu 42 Prozent (bis 40 Jahre) beziehungsweise 48 Prozent (41 bis 50 Jahre). Erheblichen Einfluss hat auch die strategische Ausrichtung einer Kanzlei auf bestimmte Mandanten: Rechtsanwälte aus Kanzleien, die deutlich überwiegend oder mehrheitlich unternehmerische Mandanten betreuen, sind interprofessionellen Konzepten gegenüber aufgeschlossener (23 Prozent beziehungsweise 22 Prozent) als Kollegen aus Kanzleien, die ausschließlich oder vor allem Verbraucher betreuen (13 Prozent bis 16 Prozent).

IV. Ausblick

Ein erster empirischer Blick auf die gesetzlichen Neuregelungen zeigt, dass in etwa jeder sechste Rechtsanwalt davon ausgeht, künftig interprofessionell in einer Weise zu agieren, die bislang nicht möglich war. Die tatsächliche Marktrelevanz dürfte hierbei noch etwas größer sein, da die Zurückhaltung bei älteren Rechtsanwälten, die im nächsten Jahrzehnt als Marktteilnehmer ausscheiden werden, größer ist als bei jüngeren. Größere Bedeutung werden die Reformen im Marktsegment wirtschaftsberatender Kanzleien haben; in der Verbraucherberatung werden die Auswirkungen geringer sein. Freilich gilt hier wie stets, dass in Befragungen zu Protokoll gegebene Absichten nicht stets in einem „walk the talk“ münden.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an anwaltsblatt@anwaltverein.de